



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

Bundesministerium für Verkehr
und digitale Infrastruktur
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

nur per E-Mail:

ref-stv11@bmv.bund.de

Bundesleitung

Friedrichstraße 169
10117 Berlin

Telefon (030) 47 37 81 23
Telefax (030) 47 37 81 25
dpolg@dbb.de
www.dpolg.de

26.06.2020

**Entwurf einer Verordnung über die Ausbildung und Prüfung auf Kraftfahrzeugen
mit Automatikgetriebe**

Az.: StV 11/7324.4/90; Ihr Schreiben vom 15.06.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit danken wir für die Möglichkeit einer Stellungnahme und teilen Ihnen die Auffassung der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoIG) wie folgt mit:

1. Vorbemerkungen

Grundsätzlich ist das mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf verfolgte Ziel der Förderung von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben und hochautomatisierten Fahrfunktionen zu begrüßen, allerdings stehen diesem Grundgedanken auch verkehrssicherheitsrelevante Bedenken entgegen, die sich insbesondere auf die sehr kurze Mindestausbildungsdauer beziehen.

Insofern halten wir es für angezeigt, dass die im Entwurf formulierte Regelungslage auf der Grundlage der nachfolgenden Anmerkungen angepasst wird.

2. Inhaltliche Anmerkungen zum Referentenentwurf

2.1 zu Artikel 1 Ziff. 3 und 5 (§ 17a FeV - Eintragung Schlüsselzahl)

Unter Berücksichtigung der Ausführungen in § 17a Abs. 3 FeV-E soll der Nachweis über die Befähigung zur sicheren, verantwortungsvollen und umweltbewussten Führung eines Fahrzeugs mit Schaltgetriebe der Klasse B durch die Eintragung der Schlüsselzahl 197 in der Spalte 12 der die Klasse B betreffenden Zeile des Führerscheins geführt werden. Ausweislich der Anlage 9 zur Fahrerlaubnis-Verordnung soll die Schlüsselzahl 197 dabei mit folgendem Wortlaut konkretisiert werden:

Die Prüfung wurde auf einem Fahrzeug ohne Schaltgetriebe/mit Automatikgetriebe abgelegt (§ 17a FeV).

Gemäß den Begründungen im Besonderen Teil des Referentenentwurfes ist die Einführung einer solchen Schlüsselzahl notwendig, da eine nach der Fahrerlaubnis-Verordnung erworbene Fahrerlaubnis der Klasse B nicht dazu berechtigt, bei aufbauenden Klassen auf die Beschränkung zu verzichten.

Eine solche Kennzeichnung im Führerschein ist somit aus verwaltungsrechtlicher Sicht von besonderer Bedeutung, allerdings dürfte die Wortformulierung zur Konkretisierung der Schlüsselzahl zu vermeidbaren Irritationen in der polizeilichen Verkehrsüberwachungspraxis führen. Demnach impliziert die Beschreibung auf den ersten Blick, dass es sich hierbei um eine gegenständliche Beschränkung der Fahrerlaubnis handelt, die - ähnlich wie bei der Schlüsselzahl 78 - lediglich zum Führen von Kraftfahrzeugen mit Automatikgetriebe berechtigt.

Darüber hinaus ist unklar, ob die zugrundeliegende Schlüsselzahl auch zum Führen von Kraftfahrzeugen mit Schaltgetriebe im europäischen Ausland berechtigt. Demnach handelt es sich bei der Schlüsselzahl 197 um eine nationale Regelung, die nach Anhang I der Richtlinie 2006/126/EG ausschließlich Geltung für den Verkehr auf dem Hoheitsgebiet des ausstellenden Mitgliedstaates entfaltet. Eine darüberhinausgehende Beschränkung mit Hilfe der harmonisierten Schlüsselzahl 78 erfolgt jedoch nicht, sodass die im europäischen Ausland zuständigen Verkehrsüberwachungsorgane von einer uneingeschränkten Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen mit Schaltgetriebe ausgehen müssen. Es dürfte jedoch zumindest fragwürdig sein, ob ein Mitgliedstaat der Europäischen Union, der seine Prüfung der Fähigkeiten und Verhaltensweisen streng nach den in Anhang II B Ziff. 5 der Richtlinie 2006/126/EG vorgeschriebenen Verfahrensweisen durchführt, mit einer in der Bundesrepublik Deutschland getroffenen Sonderregelung auf seinem Hoheitsgebiet einverstanden sein dürfte.

Zur Gewährleistung einer gewissen Rechts- und Handlungssicherheit regen wir daher eine redaktionelle Anpassung der Schlüsselzahlenbeschreibung in der Anlage 9 an, die wie folgt lauten könnte:

"Die Prüfung wurde auf einem Fahrzeug mit Automatikgetriebe abgelegt (§ 17a FeV). Die Fahrerlaubnis berechtigt aufgrund der Vorlage einer Bescheinigung nach Anlage 7 der FahrSchAusbO auch zum Führen von Kraftfahrzeugen mit Schaltgetriebe im Inland."

2.2 zu Artikel 2 Ziff. 2 (§ 5a FahrschAusbO - Praktische Ausbildung)

In Ergänzung zu § 17a FeV-E sieht der Referentenentwurf zudem die Einführung eines § 5a FahrschAusbO vor, in dem die praktische Ausbildung auf Fahrzeugen mit Schaltgetriebe geregelt werden soll. Hiernach sind für den Nachweis gemäß § 17a FeV-E mindestens 10 Stunden (à 45 Minuten) auf einem entsprechenden Fahrzeug der Klasse B auszubilden. Der Fahrlehrer darf die Ausbildung jedoch erst abschließen, wenn der Bewerber in einer mindestens 15-minütigen Fahrt innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften nachgewiesen hat, dass er in der Lage ist, ein Fahrzeug mit Schaltgetriebe sicher, verantwortungsvoll und umweltbewusst zu führen. Die Inhalte der mindestens 15-minütigen Fahrt obliegen dabei der pädagogischen Freiheit des Fahrlehrers und sollten die örtlichen Gegebenheiten sowie individuellen Fähigkeiten des Fahrschülers berücksichtigen.

Vor dem Hintergrund der doch gravierenden Unterschiede in der Bedienung sowie Steuerung von Kraftfahrzeugen mit Automatik- und Schaltgetriebe sollte die Mindestfahrdauer in der Ausbildung von lediglich 15 Minuten deutlich erhöht werden, um eine angemessene Relation zur Gesamtausbildungsdauer herstellen zu können. Darüber hinaus macht es Sinn, einige zentrale Fahrvorgänge im Rahmen der Ausbildungsfahrt konstitutiv festzuschreiben, um eine gewisse Standardisierung in Anlehnung an die Anlage 3 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung zu gewährleisten. Hierbei sollten insbesondere die nachfolgenden Fahraufgaben geübt werden:

- Anfahren am Berg und Lichtzeichenanlagen
- Abbiegevorgänge
- Einfahren in Parklücken
- Fahren im Stadtverkehr (Stop and Go)
- Schrittgeschwindigkeitsfahrten
- Rückwärtsfahrten
- Starkes Abbremsen bis zum Fahrzeugstillstand

Mit freundlichen Grüßen

Bundsvorsitzender